

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2020

Sehr geehrte Mandanten,

kann es sein, dass die Finanzverwaltung keine Vereinfachung mag? Es scheint fast so, wenn man sich die aktuelle Entwicklung in punkto aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anschaut.

Diesbezüglich hatte sich das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 2.3.2018 (Az: 5 K 548/2 17) auf den Standpunkt gestellt, dass auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nach Maßgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit verzichtet werden darf, wenn der abzugrenzende Betrag nur von untergeordneter Bedeutung ist und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde. Bei der Frage, wann ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt, wendet das Gericht die jeweils geltende Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut an.

Die Entscheidung ist auch rechtskräftig geworden, was nur wenig verwundert, da der BFH mit Beschluss vom 18.3.2010 (Az: X R 20/09) bereits ebenfalls in diesem Tenor entschieden hatte. Unter dem Strich liegt auch tatsächlich eine in der Praxis zu begrüßende Erleichterung vor. Aufgrund der praktischen Relevanz, der großen Erleichterung und der doch eindeutigen Rechtsprechung verwundert es, dass das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 8.11.2019 (Az: 5 K 1626/19) erneut zu dieser Thematik entscheiden musste.

Wie erst ein Jahr zuvor, plädierte das Gericht auch diesmal wieder für die Erleichterung, welche durch die BFH-Rechtsprechung gedeckt ist. Augenscheinlich mag das Finanzamt jedoch solche Erleichterungen nicht, denn es hat die Revision beim BFH (Az: X R 34/19) eingelegt.

Auch wenn das Finanzamt keine Erleichterung mag, wir tun alles, um Ihnen das steuerliche Leben einfacher zu machen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kirchensteuerpflicht

Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts
rechters

Steuersystem

Deutsche für Vereinfachungen

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791/950310

info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens
- Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen
- Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht
- Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

GmbH-Geschäftsführer

7

- Im Inland tätige ausländische Mitarbeiter seit 2020 in das elektronische Verfahren ELStAM eingebunden

- GmbH-Gesellschafter: Kein Drittanfechtungsrecht
- Fälligkeitszeitpunkt regelmäßig wiederkehrender Ausgabe für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG unerheblich
- Bürokratieabbau bei Gewerbesteuer: Kommunen bereit für Änderungen bei Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide
- Betriebsverpachtung kann zu Untergang von Gewerbeverlusten führen
- Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen: Zur Anwendung aktuellen BFH-Urteils
- Nur wenn der Chef Mitarbeiter absichtlich verletzt, muss er dafür haften

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.3.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.3. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.3.2020.

Kirchensteuerpflicht: Mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens

Die Heranziehung der als Säugling getauften Klägerin zur Entrichtung der Kirchensteuer im Erwachsenenalter war mangels ausdrücklichen Kirchenaustritts rechtens. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Die Klägerin wendet sich zwei Bescheide, mit denen sie zur Entrichtung der Kirchensteuer verpflichtet wird. Nach einem Auszug aus dem Taufregister der Evangelischen Kirchengemeinde Bitterfeld wurde sie dort zwei Monate nach ihrer Geburt im Jahr 1953 im evangelischen Glauben getauft. Ihre Eltern traten 1956 und 1958 aus der Kirche aus. Die Klägerin gab in einem ihr von der Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Prenzlauer Berg im September 2011 zugesandten Fragebogen an, nicht getauft zu sein. Als die Kirchensteuerstelle im Oktober 2011 von der Kirchengemeinde auf Anfrage jedoch erfuhr, dass die Klägerin 1953 getauft worden war, zog diese die Klägerin mit zwei Bescheiden für

2012 und 2013 zur Kirchensteuerentrichtung mit der Begründung heran, dass sie infolge ihrer Taufe und mangels Kirchnaustritts Kirchenmitglied und damit kirchensteuerpflichtig sei.

Hiergegen setzt sich die Klägerin gerichtlich zur Wehr. Sie macht unter anderem geltend, ihre Eltern hätten seinerzeit auch den Austritt der Klägerin miterklärt. Eine Kirchenmitgliedschaft sei ihr aufgrund ihrer atheistischen Erziehung auch nicht bewusst gewesen. Davon abgesehen sei die Anbindung der Kirchensteuerpflicht an die Kirchenmitgliedschaft und dieser wiederum an die Säuglingstaufe verfassungswidrig, weil das Freiwilligkeitsprinzip verletzt werde. Ferner rügt die Klägerin Verstöße der Kirchensteuerstelle gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen anlässlich deren Informationserhebung bei ihr und der genannten Kirchengemeinde.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Bescheide seien rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie sei in den betreffenden Veranlagungszeiträumen, den Jahren 2012 und 2013, Mitglied der Beklagten gewesen. Sie sei durch ihre Taufe im Juni 1953 Mitglied der Evangelischen Kirche geworden. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Klägerin vor 2014 aus dieser Kirche ausgetreten sei. Insbesondere ergebe sich ihr Kirchnaustritt nicht aus den Austrittserklärungen ihrer Eltern.

Die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Kirchensteuer verstoße auch nicht gegen Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin; vor allem sei das Freiwilligkeitsprinzip nicht verletzt. Die Klägerin hätte mit ihrer Kirchenmitgliedschaft rechnen müssen und daher austreten können, dies aber nicht getan. Die für die Erhebung der Kirchensteuer erlangten Informationen seien auch nicht, insbesondere nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen, unverwertbar. Infolgedessen stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf Erstattung der als Kirchensteuer einbehaltenen Beträge zu.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.12.2019, VG 27 K 292.15



Steuersystem: Deutsche für Vereinfachungen

Mehr als 90 Prozent der Deutschen wünschen sich ein einfacheres Einkommensteuersystem. Dies zeigt die Auswertung einer repräsentativen Umfrage im Rahmen einer aktuellen Studie des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

In den Augen der Befragten profitierten von den Abzugsmöglichkeiten und Freibeträgen im deutschen Steuersystem vor allem gut verdienende Haushalte. Die Akzeptanz für Steuervergünstigungen steige nach der Studie, wenn dadurch ein Ausgleich für besondere Umstände geschaffen wird. Zudem fehle in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Nachteile, die eine Vereinfachung der Einkommensteuer mit sich bringen würde. Die Studie zeige, dass vor allem ältere Menschen ein einfacheres Steuersystem befürworten. Das gleiche gelte für Bürger, die die Steuererklärung in der derzeitigen Form für schwierig zu bewältigen halten. Nur 20 Prozent der Befragten, die angeben, ihre Steuererklärung selbst auszufüllen, empfänden das Verfassen der Steuererklärung als „leicht“ oder eher „leicht“.

60 Prozent, also fast zwei Drittel aller Befragten, befürworten der Studie zufolge steuerliche Vergünstigungen für die Pflege von Angehörigen. Dagegen spreche sich mit 59 Prozent eine Mehrheit der Befragten gegen eine steuerliche Begünstigung von Pendlern aus. 66 Prozent der Umfrageteilnehmer seien der Ansicht, dass Spenden für wohltätige Zwecke nicht steuerlich absetzbar sein sollten. „Unsere Erhebung zeigt, dass es für die meisten Befragten einen Unterschied macht, ob Lebensumstände selbstgewählt sind, wie etwa bei einer weiten Pendelstrecke oder Ausgaben für Spenden“, sagt Sebastian Blesse, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich „Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft“ sowie Mitautor der Studie. In diesen Fällen befürworteten Menschen steuerliche Vorteile hauptsächlich dann, wenn sie selbst davon profitierten. So unterstützten etwa 45 Prozent der Pendler die Pendlerpauschale, aber nur 25 Prozent der übrigen Teilnehmer. Anders sehe es bei Faktoren aus, die nicht selbst gewählt sind. Dazu zähle zum Beispiel die Pflege eines Elternteils. 58 Prozent der Befragten, die nicht selbst pflegen, wünschten sich trotzdem eine steuerliche Entlastung der Betroffenen.

Ein weiteres Ergebnis der Umfrage ist laut ZEW, dass die Menschen in Deutschland Freibeträge und steuerliche Absetzbarkeit als sozial ungerecht wahrnehmen: Eine Mehrheit der Befragten sei der Ansicht, dass vor allem die oberen Einkommensklassen von diesen beiden Punkten profitieren.

Allerdings gehe die Unterstützung für ein einfaches Steuersystem zurück, wenn die Befragten Informationen über die Vorteile von Vergünstigungen erhalten. Das spreche dafür, dass in der Öffentlichkeit das Bewusstsein dafür fehlt, warum es so viele Abzüge und Freibeträge gibt, so Florian Buhlmann, Wissenschaftler im ZEW-Forschungsbereich „Soziale Sicherung und Verteilung“ und ebenfalls Mitautor der Studie. Im Gegensatz dazu wirkten sich Argumente für eine Vereinfachung so gut wie gar nicht auf die Einstellungen aus. Ein möglicher Grund dafür sei, dass die meisten Befragten ohnehin schon ein einfacheres Steuersystem bevorzugten.“

Auf die Frage, wie eine Reform für das deutsche Steuersystem aussehen sollte, hätten die Teilnehmer keine einheitliche Antwort gegeben. Zwar möchten nur sechs Prozent das derzeitige System beibehalten. Uneinigkeit bestehe indes bei der Frage, ob bei einer Reform auch die Vergünstigungen abgeschafft werden sollten. Zudem bevorzugten einige Teilnehmer eine konstante Steuerrate, während sich andere ein progressiveres Steuersystem wünschten. Eine ebenfalls von manchen favorisierte Option bestehe darin, die Steuersätze und Vergünstigungen nicht zu verändern, aber mithilfe vorausgefüllter Formulare die Steuererklärung zu vereinfachen.

Die Wissenschaftler stellen vor diesem Hintergrund fest, dass trotz des allgemeinen Wunsches nach Vereinfachung ein gesellschaftlicher Konsens fehlt, welche Reform erstrebenswert ist. Insofern verwundere es wenig, dass die Regelungen zur Einkommensteuer zuletzt zwischen 1996 und 2005 reformiert worden seien. Die Studienautoren befürworten eine Debatte über die Vor- und Nachteile eines komplexen Steuersystems. Davon erhoffen sie sich einen ausgewogenen Meinungsbildungsprozess, der über die reflexartige Forderung nach Steuervereinfachung hinausgeht.

Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, PM vom 02.01.2020

Kapitalanlagebetrug mit Solaranlagen: Anleger bekommt in erstem Verfahren fast vollständig Recht

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts (LG) Osnabrück hat am 14.11.2019 ihr erstes Urteil in einem Verfahrenskomplex um den Vorwurf des Kapitalanlagebetruges mit Solaranlagen zum Nachteil diverser Anleger verkündet. Im konkreten Fall hatte ein Mann aus Bayern auf Schadenersatz von rund 55.000 Euro geklagt und weitgehend Recht bekommen. Diverse ähnlich gelagerte Verfahren sind noch vor der 7. Zivilkammer anhängig. Dem zivilrechtlichen Verfahrenskomplex vorangegangen war ein aufwändiges Strafverfahren, in dem 2016 zwei Männer von der Wirtschaftsstrafkammer des LG Osnabrück zu Haftstrafen von acht und zehn Jahren verurteilt worden waren (2 Kls 1/14). Den Kern des Geschehens beschreibt die 7. Zivilkammer wie folgt: Im Jahr 2009 sei von verschiedenen Personen unter Beteiligung diverser Gesellschaften ein Anlagemodell in Solaranlagen entwickelt worden. Anleger sollten dabei einzelne Solarpaneele schlüsselfertiger Photovoltaikanlagen erwerben, die eine der Gesellschaften errichtete. Anschließend sollten andere Gesellschaften aus der Gruppe die Anlagen wieder von den Anlegern pachten und betreiben. Den Anlegern sei dafür eine Laufzeit des Pachtvertrages von rund 20 Jahren mit einem festen Pachtzins zugesagt worden. Die Pachtzahlungen sollten jährlich bis zu 24 Prozent des Kaufpreises betragen. Der versprochene Pachtzins habe damit deutlich über den für die verkauften Anlagen zu erzielenden Einspeisevergütungen gelegen. Ergänzend finanziert werden sollte der Pachtzins deshalb – so das Konzept – durch Renditen aus dem Betrieb weiterer Solaranlagen, so genannter Spiegelanlagen. Diese wiederum sollten aus den hohen Kaufpreisen der Anleger für die von ihnen erworbenen Anlagen bezahlt werden.

Für den Vertrieb der Solaranlagen an Privatanleger in ganz Deutschland wurden laut LG von dem hinter dem Konzept stehenden Personen externe Vermittler gewonnen, die speziell geschult wurden. Potentielle Anleger seien über Social-Media-Kanäle, Internetrecherche und eigene Promotion-Teams aufgetan und bundesweit angesprochen worden. Als besonderer Vorteil sei den Anlegern dabei die Absicherung durch einen Sachwert, die vermeintlich erworbenen Solarpaneele, dargestellt worden. Auf diese Weise hätten dann tatsächlich in kurzer Zeit diverse Anleger gewonnen werden können.

Der Standort Osnabrück habe in dem Konzept eine zentrale Rolle gespielt. Hier hätten jedenfalls teilweise die Schulungen der externen Vertriebler stattgefunden. Auch die Bearbeitung der Kundenaufträge und der Verträge zwischen den einzelnen am dem Anlagemodell beteiligten Gesellschaften seien zentral in Osnabrück erfolgt.

2011 sei jedoch eine erste zentrale Gesellschaft, die an dem Anlagemodell beteiligt war, in die Insolvenz geraten. In den Folgejahren seien weitere Insolvenzen gefolgt, die Pachtzahlungen an die Anleger seien 2011/12 eingestellt worden. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten Ermittlungen aufgenommen, die 2014 in einer Anklage gegen zwei Männer vor dem LG Osnabrück mündeten (2 Kls 1/14). 2016 habe die Strafkammer diese beiden Angeklagten wegen bandenmäßigen Betruges zu Gesamtfreiheitsstrafen von acht beziehungsweise zehn Jahren verurteilt. Nach der Beweisaufnahme habe für die Strafkammer festgestanden, dass die beiden Männer die Fäden hinter dem Anlagekonzept gezogen und die Anleger dabei bewusst betrogen hatten. Das Anlagekonzept sei von vorneherein nicht tragfähig gewesen. Die versprochenen Renditen seien nicht seriös kalkuliert gewesen. Außerdem seien die Leistungsfähigkeit und Größe der vermarkteten Anlagen bewusst falsch dargestellt worden, um Anleger anzulocken. Diese Entscheidung der Strafkammer bestätigte 2018 der Bundesgerichtshof (3 StR 171/17).

Gleichzeitig mit den strafrechtlichen Vorwürfen hätten diverse Anleger Schadenersatzansprüche gegen die Angeklagten geltend gemacht, so das LG weiter. Über diese sei jedoch in dem Strafverfahren letztlich nicht entschieden worden, weshalb viele von ihnen anschließend Zivilklage erhoben hätten. Über den ersten dieser Fälle habe nun die zuständige 7. Zivilkammer des LG Osnabrück entscheiden müssen, die auf Bank- und Kapitalanlagerecht spezialisiert ist.

Im konkreten Fall habe der Kläger im Jahr 2009 Solarmodule für insgesamt annähernd 70.000 Euro brutto erworben, die er über ein Bankdarlehn finanziert hatte. Er habe zunächst auch Ausschüttungen von rund 13.000 Euro erhalten. Von diesen habe er aber später im Zuge des Insolvenzverfahrens, nach einem entsprechenden Vergleich, die Hälfte an den Insolvenzverwalter zurückzahlen müssen. Zudem habe der Anleger sich Forderungen der finanzierenden Bank ausgesetzt gesehen. Auch dort habe er zwar letztlich einen Vergleich schließen können, sei aber auf hohen Kosten sitzen geblieben.

Diese Kosten des Bankdarlehns sowie nicht unerhebliche Anwaltskosten, die ihm durch das ganze Geschehen entstanden waren, habe der Kläger nun von den beiden strafrechtlich verurteilten Männern ersetzt haben wollen. Er habe argumentiert, aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung sei erwiesen, dass sie das Anlagekonzept in betrügerischer Absicht aufgesetzt hätten, um eine Vielzahl privater Investoren um ihr Anlagekapital zu bringen und sich selbst zu bereichern. Die Beklagten verteidigten sich gegen die Klage. Sie machten geltend, sie hätten – ungeachtet der strafrechtlichen Verurteilung – bei dem Anlagemodell keineswegs die ihnen zugeschriebene zentrale Rolle gespielt. Das Anlagemodell sei im Übrigen wirtschaftlich sehr wohl tragfähig gewesen. Zur Insolvenz sei es nur aufgrund der Lieferung schadhafter Solarmodule aus China und einer negativen Presseberichterstattung gekommen. Letztlich habe sich darin ein unternehmerisches Risiko verwirklicht.

Das LG Osnabrück gab dem Kläger fast vollständig Recht. Der Anleger könne von den beiden Männern Schadenersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verlangen. Der Strafprozess habe im Rahmen einer akribischen Beweisaufnahme belegt, dass die nun zivilrechtlich in Anspruch genommenen Männer die faktische Kontrolle über das gesamte Modell der Kapitalanlage gehabt hätten. Dies habe auch eine erneute Beweisaufnahme vor der 7. Zivilkammer noch einmal bestätigt. Das Modell selbst sei von Anfang an hoch riskant gewesen. Ein vernünftiger Plan, wie die versprochenen hohen Pachtzahlungen erwirtschaftet werden sollten, habe nie existiert. Zwar seien in dem Konzept vage die Erträge der so genannten Spiegelanlagen eingeplant gewesen. Jedoch sei mit Pachtzahlungen begonnen worden, bevor Anlagen überhaupt am Netz waren. Eine vernünftige Kalkulation habe es nicht gegeben. Gleichzeitig seien die Angeklagten vom Erfolg des Anlagemodells überrollt worden, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Sie hätten schnell erkannt, dass weit mehr Anleger geworben wurden, als Anlagen vorhanden waren. Dennoch hätten sie den Vertrieb nicht gestoppt.

Dieses Verhalten der Beklagten bewertete die 7. Zivilkammer als sittenwidrig. In geradezu gewissenloser Weise hätten die beiden Männer auf Sicherheit bedachte Privatanleger an ein hoch riskantes, in keiner Form seriös kalkuliertes Anlagekonzept herangeführt. Sie hätten den externen Vertriebsleuten ebenso wie den Anlegern wahrheitswidrig suggeriert, die Anlagen würden sichere Erträge abwerfen; zudem sei

die Anlage durch einen Sachwert, die erworbenen Solarpaneele, gesichert. Nur durch diese Zusagen seien die Anleger motiviert worden, in die Solaranlagen Geld zu investieren. Die Zusicherungen hätten aber nicht den Tatsachen entsprochen, was den Beklagten auch bewusst gewesen sei. Binnen kurzer Zeit seien vielmehr die angelegten Beträge restlos aufgebraucht worden. Das Firmengeflecht unter der faktischen Leitung der beiden Männer sei bald hoch verschuldet gewesen.

Als Folge der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung sprach die Kammer dem klagenden Anleger den von ihm begehrten Schadenersatz zu. Er umfasst vor allem Zinsen und Tilgung für das Bankdarlehn, das er für die Investition aufgenommen hatte, sowie seine im Zusammenhang mit dem Scheitern des Anlagekonzepts angefallenen Anwaltskosten. Anzurechnen waren allerdings nach Auffassung der 7. Zivilkammer die erhaltenen Pachtzahlungen, die der Kläger aufgrund des Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter trotz der Insolvenz teilweise hatte behalten dürfen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Parteien können es mit der Berufung zum Oberlandesgericht angreifen.

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 14.11.2019, 7 O 105/17, nicht rechtskräftig

GmbH- Geschäfts- führer

Im Inland tätige ausländische Mitarbeiter seit 2020 in das elektronische Verfahren ELStAM eingebunden

Wer beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss seit dem 01.01.2020 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) dieser Arbeitnehmer wie die von inländischen Arbeitnehmern im ELStAM-Verfahren abrufen. Hierauf weist das Finanzministerium Niedersachsen hin.

Bisher konnten Arbeitgeber laut Ministerium nur für ihre Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen. Dies sei nun auch für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer (zum Beispiel Saisonarbeiter/Erntehelfer/Grenzpendler et cetera) möglich. Mit der Einbindung der nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer in das elektronische Verfahren ELStAM sei somit eine wesentliche Vereinfachung erfolgt.

Damit der Abruf durch den Arbeitgeber erfolgen kann, sei es notwendig, dass jedem Arbeitnehmer einmalig eine Identifikationsnummer erteilt wird. Erst mit dieser sei die Teilnahme am elektronischen Verfahren möglich. Die Vergabe der Identifikationsnummern erfolge durch das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt. Hierzu müsse dem Finanzamt ein Legitimationsnachweis (zum Beispiel Pass- oder Ausweiskopie) des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

Damit dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des nicht meldepflichtigen Arbeitnehmers mitgeteilt werden darf, müssten im Antrag auf Erteilung der Identifikationsnummer vom Arbeitnehmer vollständige Angaben zur erteilten Vollmacht gemacht werden. Der aktuelle Vordruck des Antrags zur Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer enthalte diese Vollmacht bereits. Zu finden sei der Vordruck auf den Seiten des Landesamts für Steuern Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de) unter dem Pfad Steuer/Steuervordrucke/Lohnsteuer/Allgemein.

Der Vordruck sei bei einer beantragten Lohnsteuer-Ermäßigung auch weiterhin zu verwenden. In diesem Fall gilt laut Finanzministerium Niedersachsen vorerst das alte Verfahren der Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Ansonsten habe ab 2020 die Beantragung der Identifikationsnummer mit dem Antrag auf Vergabe einer steuerlichen

Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt zu erfolgen.

Finanzministerium Niedersachsen, PM vom Januar 2020

GmbH-Gesellschafter: Kein Drittanfechtungsrecht

Dem Gesellschafter einer GmbH steht kein Drittanfechtungsrecht gegen einen gegen die GmbH ergangenen Feststellungsbescheid gemäß §§ 27 Absatz 2, 28 Absatz 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zu. Die Klage sei unzulässig, weil der Klägerin die erforderliche Klagebefugnis im Sinne des § 40 Absatz 2 Finanzgerichtsordnung fehle, so das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich sei allein der Adressat des jeweiligen Verwaltungsakts klagebefugt. Eine Klagebefugnis anderer Personen könne nur ausnahmsweise und nur dann bestehen, wenn ihnen aus dem Verwaltungsakt eine – eigene – Beschwer dergestalt erwachse, dass ein unmittelbarer Eingriff in ihre steuerliche Rechtssphäre anzunehmen sei. Eine solche Beschwer sei beim Gesellschafter einer GmbH bezogen auf den gegen diese ergangenen Feststellungsbescheid gemäß §§ 27 Absatz 2, 28 Absatz 1 Satz 3 KStG nicht gegeben. Denn am Feststellungsverfahren sei allein die GmbH beteiligt und der Feststellungsbescheid entfalte für die Besteuerung des Anteilseigners keine Bindungswirkung gemäß § 182 Absatz 1 Abgabenordnung.

Zwar komme dem Bescheid über § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz eine materiell-rechtliche Bindungswirkung zu. Auch insofern betreffe der Bescheid den Gesellschafter aber nicht unmittelbar. Denn über das Vorliegen einer steuerbaren Leistung der Gesellschaft an den Anteilseigner werde erst in dessen Ertragsteuerbescheid entschieden. Dem Gesellschafter sei aufgrund dieser materiell-rechtlichen Bindungswirkung auch kein Drittanfechtungsrecht zuzugestehen. In Fällen, in denen (wie vorliegend) Steuerschuldner und Steuerzahlungspflichtiger nicht auseinanderfielen, komme die Anerkennung eines solchen Drittanfechtungsrechts nur in Betracht, wenn eine Rechtsschutzlücke nicht anders vermieden werden könne. Bestehe eine solche nicht, dann sei auch für ein Drittanfechtungsrecht kein Raum. Im vorliegenden Fall gebe es keine Rechtsschutzlücke. Anders als etwa

in Umwandlungsfällen des § 20 Absatz 4 Satz 1 Umwandlungssteuergesetz (in denen ein Drittanfechtungsrecht anerkannt werde, weil ansonsten keine der beteiligten Gesellschaften sich gegen einen zu hohen Ansatz des Einbringungswertes wenden könnte), sei es der Gesellschaft hier durchaus möglich, gegen den Feststellungsbescheid vorzugehen. Verfahrensrechtlich könne sich außerdem auch der Gesellschafter selbst auf der Ebene des gegen ihn gerichteten Ertragsteuerbescheides noch wehren. Zudem hänge die Besteuerung des Gesellschafters nicht allein von der Feststellung des Einlagekontos gemäß § 27 Absatz 2 KStG ab. Vielmehr könnten durchaus auch andere Beweismittel zum Bestand und zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos herangezogen werden. Lasse die Gesellschaft rechtswidrige Feststellungsbescheide bestandskräftig werden, berühre dies zwar unter Umständen das (Rechts-)Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, die Anerkennung eines Drittanfechtungsrechts vermöge dies jedoch nicht zu begründen.

Das FG hat die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 28/19 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.09.2019, nicht rechtskräftig

Fälligkeitszeitpunkt regelmäßig wiederkehrender Ausgabe für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG unerheblich

Der Fälligkeitszeitpunkt einer regelmäßig wiederkehrenden Ausgabe ist für deren zeitliche Zuordnung im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unerheblich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Zwischen den Beteiligten war die zeitliche Zuordnung einer Umsatzsteuervorauszahlung streitig. Der Kläger erzielte Gewinneinkünfte; seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die am 06.01.2016 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2015 erfasste er in seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2015 als Betriebsausgabe. Wegen einer Dauerfristverlängerung war die Vorauszahlung erst am 10.02.2016 fällig gewesen.

Das beklagte Finanzamt meinte, dass die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2016 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sei und

erhöhte den Gewinn 2015 entsprechend. Eine vom Abflusszeitpunkt abweichende zeitliche Zurechnung einer Aufwendung komme nur in Betracht, wenn sowohl der Zahlungs- als auch der Fälligkeitszeitpunkt in den kurzen Zeitraum um den Jahreswechsel falle.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Gewinnerhöhung des Jahres 2015 rückgängig gemacht. Nach seiner Ansicht sind die Voraussetzungen für eine vom Zahlungszeitpunkt abweichende Zurechnung der Umsatzsteuervorauszahlung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit gegeben. Dem stehe nicht entgegen, dass der Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung außerhalb des „kurzen“ Zeitraums des § 11 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 EStG liege. Denn nach dem Gesetzeswortlaut sei der Fälligkeitszeitpunkt für die zeitliche Zuordnung unerheblich.

Eine einschränkende Auslegung der gesetzlichen Regelung lehnte das Gericht ab. Die Norm erfasse – auch ohne Berücksichtigung des Fälligkeitszeitpunkts – nur Ausnahmefälle. Zudem spreche die Entstehungsgeschichte der Norm gegen eine Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Seit der Neufassung der Vorschrift im Jahr 1934 werde – anders als in der Vorgängerregelung – nicht mehr auf den Fälligkeitszeitpunkt abgestellt.

Mit seiner Entscheidung hat das FG ausdrücklich der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur widersprochen. Die vom FG zugelassene Revision ist unter dem VIII R 1/20 anhängig. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten. Der BFH hat die Frage nach dem Fälligkeitserfordernis innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums zuletzt ausdrücklich dahinstehen lassen (vgl. Bundesfinanzhof, Urteile vom 27.06.2018, X R 44/16 und X R 2/17).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.12.2019, 3 K 2040/18 E, nicht rechtskräftig

Bürokratieabbau bei Gewerbesteuer: Kommunen bereit für Änderungen bei Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide

Vertreter der Kommunen sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich bereit, Änderungen bei der künftigen Ausgestaltung der Gewerbesteuerbescheide ins Auge zu fassen. Dies teilt die Regierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/16467) auf eine Kleine Anfrage der FDP-



Fraktion (BT-Drs. 19/15938) mit, die unter anderem nach dem Bürokratieabbau bei Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer gefragt hatte.

Die Bundesregierung betonte außerdem, Bürokratieabbau sei eine Daueraufgabe. Daher werde sie auch in Zukunft Möglichkeiten konsequent nutzen, um unnötige Bürokratiebelastungen abzubauen.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.02.2020

Betriebsverpachtung kann zu Untergang von Gewerbeverlusten führen

Gewerbsteuerliche Verlustvorträge können bei der Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft untergehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Verweis auf seine Rechtsprechung entschieden, wonach die Kürzung des Gewerbeertrags um Verluste aus früheren Jahren unter anderem die so genannte Unternehmensidentität voraussetzt. Danach müsse der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste begehrt. Dies hänge davon ab, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, gehe der Verlustvortrag unter.

Im entschiedenen Fall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert, was für die zu beurteilende gewerblich geprägte KG bedeutete, dass sie in einem Zwischenschritt ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtete. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt meinte, dass der bisherige Betrieb mit Übergang zur Verpachtung jedenfalls gewerbsteuerlich beendet worden sei. Bisherige Verlustvorträge seien damit entfallen und könnten nicht mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Vor dem BFH hatte das Urteil der Vorinstanz keinen Bestand. Dieser verwies die Sache an das FG zurück. Entgegen der Ansicht des FG reiche es nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahrs identisch ist, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt wurde. Vielmehr

müsse die Unternehmensidentität ununterbrochen bestanden haben. Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen sei, habe die Unternehmensidentität von der Verpachtung an für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung fortbestanden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.10.2019, IV R 59/16

Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen: Zur Anwendung aktuellen BFH-Urteils

Das Bundesfinanzministerium (BMF) beschäftigt sich in einem aktuellen Schreiben mit der Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen.

Mit Urteilen vom 01.08.2019 (VI R 32/18, VI R 21/17 (NV) und VI R 40/17 (NV)) hat der BFH seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss (so genannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung), geändert.

Der BFH hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, nach der nur freiwillige Arbeitgeberleistungen, also Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet, zusätzlich in diesem Sinne erbracht werden konnten (BFH-Urteile vom 19.09.2012 (VI R 54/11 und VI R 55/11, als Rechtsprechungsänderung zum BFH-Urteil vom 15.05.1998, VI R 127/97). Nunmehr verneint der BFH, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liege eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor (Urteil vom 01.08.2019, VI R 32/18).

Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Die neue BFH-Rechtsprechung betrifft zum Beispiel die Vorschriften § 3 Nr. 15, 33, 34, 34a, 37, 46, 37b Absatz 2 EStG, 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6, 100 Absatz 3 Nr. 2 EStG sowie die mit dem „Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eingeführten Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte et cetera (§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1b EStG), zur Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG).

Der Gesetzgeber hat regelmäßig auf die Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zurückgegriffen, wenn Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden sollten; so zuletzt noch in der Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG, wo es beispielsweise heißt: „Die Ergänzung des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG soll sicherstellen, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden“.

Zu der Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gilt daher laut BMF im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung und über den Einzelfall hinaus zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsanwendung weiterhin Folgendes: Im Sinne des EStG werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn 1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, 2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, 3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt

und 4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Laut BMF sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 22.05.2013 zur Anwendung der BFH-Urteile vom 19.09.2012 (VI R 54/11 und VI R 55/11). Es ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.02.2020, IV C 5 -S 2334/19/10017 :002

Nur wenn der Chef Mitarbeiter absichtlich verletzt, muss er dafür haften

Rutscht eine Arbeitnehmerin (hier eine Pflegekraft eines Seniorenheimes) auf einer eisglatten Stelle auf dem Weg zwischen Parkplatz und Heim aus, und bricht sie sich einen Knöchel, so haftet nicht der Arbeitgeber (hier der Betreiber des Heimes) für die Folgen.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hatte, den die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt. Die Frau konnte weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld gegen den Pflegeheimbetreiber durchsetzen.

Weil zugunsten des Arbeitgebers das so genannte Haftungsprivileg gelte, habe er nur für Folgen einzustehen, wenn er einen Unfall und die Verletzungen absichtlich herbeigeführt hätte.

BAG, 8 AZR 35/19 vom 28.11.2019